

(Muster)

Ausführererklärung RUSSLAND/UKRAINE

Wir bestätigen, dass die auf Rechnung Nr.....angeführten und zur Ausfuhr mit Bestimmungsland Russland anzumeldenden Güter nicht in der Gemeinsamen EU-Militärgüterliste (Anhang der Richtlinie (EU) 2017/433) gelistet sind und dass uns weder bekannt ist noch dass wir Grund zur Annahme haben, dass die nach Russland auszuführenden Güter ganz oder teilweise für eine militärische Endverwendung oder für eine Verwendung im Zusammenhang mit ABC-Waffen oder Trägerraketen im Sinne des Artikels 4 der VO (EG) Nr. 428/2009 idgF (Dual Use-Verordnung) bestimmt sind. Die auszuführenden Güter sind entweder nicht im Anhang II der VO (EU) Nr. 833/2014 und auch nicht im Anhang I der VO 428/2009 idgF gelistet oder wir verfügen, soweit es sich um gelistete Güter handelt, über eine gültige Ausfuhrgenehmigung der zuständigen Behörde.

Desgleichen bestätigen wir, dass wir weder Kenntnis noch Grund zur Annahme haben, dass der gegenständlichen Ausfuhr ein Verbot gem. VO (EU) Nr. 269/2014 idgF oder VO (EU) Nr.208/2014 idgF entgegensteht (Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an die in diesen Verordnungen gelisteten Personen, Organisationen oder Einrichtungen). Wir erklären, dass der gegenständlichen Ausfuhr das Ausfuhrverbot gem. Anhang II der VO (EG) 692/2014 idgF (best. gelistete Infrastrukturausrüstung auf die Krim/nach Sewastopol oder zur dortigen Verwendung) nicht entgegensteht.

.....

Datum

.....

Firmenmäßige Zeichnung

Information für Transportunternehmen

Diese Erklärung des Ausführers entbindet das Transportunternehmen dann nicht von seiner Haftung, wenn der Spediteur/Transporteur selbst - unter Anwendung der Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes - Kenntnisse oder Vermutungen über Umstände hätte, die an der Richtigkeit der Erklärung des Ausführers zweifeln lassen. In diesem Fall trifft ihn die Pflicht, den Ausführer vor Abgabe der Ausfuhrzollanmeldung entsprechend zu informieren.

Codierungen in der Zollanmeldung lt. AH-2075/Arbeitsrichtlinie Russland-Embargo der Finanzdokumentation

Codierung	Erläuterung
Y920: „keine Sanktionsbetroffenheit“	Wenn in der Kombinierten Nomenklatur eine Unterposition einen Hinweis auf die Exportbeschränkungen nach Russland trägt, die Ausfuhrwaren, die von dieser Unterposition erfasst werden, jedoch nicht der Maßnahme unterliegen, so ist dazu grundsätzlich der Dokumentenartencode Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt") in der Zollanmeldung zu verwenden.
Y939: „keine Sanktionsbetroffenheit von Waren für die Ölindustrie“	Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung erklärt der Ausführer, dass die Ausfuhrgüter zwar unter die im Anhang II der VO 833/2014 gelistete ex-Position der KN fallen, aber nicht der Maßnahme unterliegen. Dies erfolgt durch den Dokumentenartencode Y939 (Erzeugnis fällt nicht unter die Verordnung (EU) Nr. 833/2014, Anhang II).
C052: „es liegt eine gültige Ausfuhrgenehmigung für im Anhang II der VO 833/2014 gelistete Waren für die Ölindustrie oder für Dual Use-Güter vor“	Der Ausführer erklärt, dass für die Ausfuhrgüter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052 ("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden.